

OLG Koblenz, Urt. v. 30.10.2008 - 5 U 576/07 (NZB anhängig beim BGH, AZ: VI ZR 295/08); Hinzuziehung von Arzt durch Nachtschwester – GesR 2009, 34

Wenn eine Nachtschwester einer Neugeborenenstation eine auffällige Unruhe und Schreckhaftigkeit des knapp 40 Stunden alten Säuglings feststelle, so hätte sich daraufhin mit Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiger Befund ergeben (hier: Infektionssymptome). Dieser Umstand rechtfertigt eine Beweislastumkehr zu Lasten des Krankenhauses. Zeigt das Kind ein signifikantes Leitsymptom für eine schwere Infektion (hier: Sonnenuntergangssphänomen) kann ein grober ärztlicher Behandlungsfehler darin liegen, dass die notfallmäßige Verlegung in eine spezialisierte Kinderklinik um 45 Min. verzögert werde.

Von Rechts wegen nicht zu beanstanden ist die Praxis der Krankenschwestern und –Pfleger untereinander, bei der Übergabe auf der Station diese mündlich zu tätigen und im Rahmen dieser mündlichen Übergabe alle Auffälligkeiten mitzuteilen. Das Stationspersonal ist nicht gehalten, die schriftliche Pflegedokumentation der zuvor tätigen Kollegen sofort einzusehen und zu überprüfen.